

TOP 3: SARS-CoV-2 Teststrategie für Schulen in Rheinland-Pfalz

- Ministerium für Bildung -

Beschluss:

Der Ministerrat nimmt die Ministerratsinformation des Ministeriums für Bildung zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Der Ministerrat hat am 16. März, am 9. April und am 23. April 2021 entsprechende Ministerratsinformationen zur Teststrategie für Schulen, Kinderbetreuung und den Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz zur Kenntnis genommen.

Nach dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite des Bundes ist die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nur bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sowie einer Testpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zulässig. Für die Teilnahme am Präsenzunterricht muss daher zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Nur für geimpfte und genesene Personen besteht nach der am 9. Mai 2021 in Kraft getretenen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung die Möglichkeit, im Falle eines entsprechenden Nachweises von der verpflichtenden Teilnahme an der Testung befreit zu werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung regelt außerdem, dass der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten hat. Eine Ausnahmeregelung für Geimpfte/Genesene existiert bisher nicht.

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sollten

ursprünglich so lange gelten, wie der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt - längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021. Über eine mögliche Verlängerung ist noch nicht entschieden. Das Land hatte deshalb die ursprünglich vorgesehenen Testkapazitäten an geeigneten Selbsttests unter Berücksichtigung der inzidenzbasierten Regelungen des Gesetzes zum Wechsel- und Distanzunterricht vorerst bis 30. Juni 2021 erweitert (vgl. Befassung des Ministerrates am 23. April 2021).

Der Unterricht in diesem Schuljahr endet in Rheinland-Pfalz am 16. Juli 2021. Da Stand heute nicht sicher ist, dass die auf Bundesebene getroffenen Regelungen Stand heute zum 30. Juni 2021 enden, sollen den Schulen auch für den verbleibenden Zeitraum vom 1. Juli bis zum 16. Juli 2021 – unter Berücksichtigung der o.g. Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - Tests im Umfang von max. zwei Tests pro Woche für Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden. Die Maßnahme flankiert den geplanten Öffnungsschritt zum vollen Präsenzunterricht, der ab 21. Juni 2021 für alle Klassen- und Jahrgangsstufen stattfindet, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in den kreisfreien Städten und Landkreisen stabil unter 100 liegt.

Über die Ausgestaltung einer konkreten Regelung ab 1. Juli 2021 wird in Abhängigkeit von der Entwicklung auf Bundesebene zu entscheiden sein.

Die Finanzierung übernimmt das Land.